

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 8 (1890)

Heft: 93

Autor: [s.n]

Anhang: Beilage zu N° 93. VIII. Jahrgang = VIII^{me} année : Supplément au N° 93

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Mac Kinley Administrativ-Bill“,

d. h. die Bill zur Vereinfachung der auf die Zollerhebung bezüglichen Gesetze.

(Das Gesetz tritt am 1. August d. J. in Kraft.)

Einleitende Bemerkungen. Nachstehend publiziren wir in Nummer 87 unseres Blattes vom 10. d. M. in Aussicht gestellten *Auszug* aus der sog. Mac Kinley Administrativ-Bill. Dieselbe modifizirt einen Theil der gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die bei Versendung von Waaren aus dem Auslande zu erfüllenden Förmlichkeiten bezogen, und führt eine Anzahl von Neuerungen ein, welche von Seite der schweizerischen Exporthäuser nicht genug beachtet werden können, da, wie weiter angeführt werden soll, eine zum Theil neue Prozedur, verbunden mit einer harten Bestrafung für allfälligen Gesetzesverletzungen, vorgesehen worden ist. (Hierbei ist zu bemerken, daß der Titel XXXIV der „Revised Statutes“ der Vereinigten Staaten: „Collection of duties upon Import“ — Sektion 2517 bis 3057 — ferner in Kraft bleibt, mit Ausnahme der in Abschnitt 29 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Sektionen, die ausdrücklich abrogirt worden sind.)

Es ist dieses Gesetz Gegenstand einer lebhaften Opposition in den beteiligten Kreisen gewesen. Viele Importeure glauben vielleicht noch, daß die Importation so sehr genehmigt sein wird, daß das Konsignationsgeschäft beinahe eine Unmöglichkeit werden wird. Es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen der Artikel betreffend Abschätzungen, sowie das Verfahren in den Fällen über die Abschätzungsstreitigkeiten gegenüber dem bisherigen Verfahren das Konsignationsgeschäft einschränken (aber nur indirekt), und auch den bisherigen Rechtszustand hinsichtlich der Rekurse abändern. Es wird daher nötig sein, daß die Exporteure sich mit den Bestimmungen des Gesetzes, namentlich der Abschnitte 7, 11, 13, 14, 15, vertraut machen und denselben gemäß verfahren. Die loyale Importation aber wird voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt werden; derselben werden auch gewisse Bestimmungen des Gesetzes zu Gute kommen, welche selbst nach Ansicht der Feinde des Gesetzes, im Interesse der Geschäftswelt die Verhältnisse präziser als die bisherige Gesetzgebung normiren.

Eigenthümer der Waare.

Nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes wird als Eigenthümer einer vom Auslande nach den Vereinigten Staaten importirten Waare diejenige Person betrachtet, an welche sie adressirt ist — möge dieselbe wirklich Eigenthümer, Konsignatär, Agent sein. Zweck dieser Rechtsfiktio ist, den Waarempfänger für die Fehler oder Versehen der ausländischen Exporteure verantwortlich machen zu können.

Versendung von Waaren.

Bei Versendung der Waare hat der Versender eine Faktura auszustellen, in welcher er genau den Werth der zu exportirenden Waare nach dem am Orte ihrer Herstellung handestüblichen Gelde anzugeben hat, oder falls die Waare gekauft worden, mit Angabe der für die fragliche Waare wirklich bezahlten Summe, und zwar in derjenigen Geldsorte, welche am Verkaufsorte die landestübliche ist.

Die Faktura ist von der Seite des amerikanischen Konsularagenten des Ortes zu beglaubigen, wo die Waare hergestellt oder gekauft worden ist. Dieser Faktura hat der Versender eine Erklärung beizulegen, derzufolge diese Faktura richtig und wahrheitsgetreu gewesen. Hat der Versender die Waare durch Kauf erworben, so hat er in dieser Erklärung die Namen seines Verkäufers, den Ort und das Datum des Verkaufs, den Werth der Waare und die Höhe der entstandenen Unkosten anzugeben. In der Faktura darf kein anderer Discont, Zollrabatt oder Prämie angeführt werden, als tatsächlich die Waare erlaubt. Ist dagegen die Waare anders als durch Kauf erworben, d. h. wird dieselbe vom Hersteller versandt, so hat Letzterer den wirklichen Marktpreis, den Engrospreis derselben zur Zeit der Ausfuhr auf den Hauptplätzen des Landes, aus welchen die Waare exportirt, anzugeben. Das Gesetz bemerkt, daß der „wirkliche Marktpreis“ der Preis ist, welchen der Versender bereit wäre, für Ueberlassung der Waare an engros entgegenzunehmen. Die Faktura soll auch die Unkosten und die Quantität der Waare angeben. Es darf keine andere Faktura für die betreffende Sendung ausgestellt werden, d. h. die betreffende darf nicht eine „Scheinfaktura“ sein (Abschnitt 3).

Empfang der Waare.

Nach dem 4. Abschnitt darf (mit Ausnahme der persönlichen Reise-Effekten) keine Sendung im Werthe von mehr als 100 Dollars ohne Beibringung einer Faktura, nebst Erklärung (wie dies in den vorstehenden Abschnitten vorgesehen) zur zollamtlichen Behandlung gelangen, es sei denn, daß der Empfänger die Gründe der Nichtproduzierung dieser Erklärung angebe, und zwar mittelst einer eidlichen Erklärung (affidavit), welche in Form einer Faktura auszufertigen ist und den wirklichen Kostenpreis oder den wirklichen Marktpreis der betreffenden Waare angibt.

Bei der zollamtlichen Behandlung der fraglichen Sendung hat der Empfänger, je nachdem er erstens Konsignator oder Agent, zweites Eigenthümer von wirklich von ihm gekauften Waaren, drittens Fabrikant oder Eigenthümer in Fällen, in denen die Waare nicht wirklich gekauft worden, eine der drei im Abschnitt 5 vorgesehenen Deklarationen vor dem Zollkollektor oder vor dem Notar auszustellen und an Eidswaschen zu unterschreiben. Dieses Verfahren gestattet dem Empfänger, nicht persönlich erscheinen zu müssen, um — wie unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes — den vorgesehenen Eid zu leisten. In den fraglichen Erklärungen ist die Richtigkeit der in der Faktura und der Erklärung des Versenders enthaltenen Angaben über den wirklichen Marktpreis oder den Kaufpreis, sowie über das Nichtvorhandensein anderer Fakturen zu bezeugen.

Abschätzung der Waaren (im Allgemeinen).

Obgleich der erste Abschnitt dieses Gesetzes den Konsignator dem Eigenthümer, was die Verantwortlichkeit dem Gesetze gegenüber betrifft, gleichstellt, so macht der 7. Abschnitt des Gesetzes bei Behandlung der Fälle, wo Unterschätzungen seitens des Versenders stattgefunden haben, einen Unterschied zwischen Empfängern, welche die Waare durch Kauf wirklich erworben und Eigenthümer sind, und solchen, welche nur Konsignatäre, Agenten u. dgl. sind. Erstere sind berechtigt, bei Anbringung ihres Antrages auf zollamtliche Behandlung — aber nicht später — den deklarirten Werth der Faktura zu erhöhen, d. h. eine Verzollung der Waaren nach einem höhern als dem fakturirten Werthe zu beantragen.

Dieses Recht, welches den Eigenthümern gestattet, den Folgen der seitens des Versenders begangenen Fehler (beispielsweise in den Fällen größerer Schwankungen des Marktwertes) oder Gesetzeswidrigungen zu entgehen, steht den Waarempfängern, welche die Waare nicht wirklich gekauft haben, nicht zu. Solchen Waarempfängern gegenüber bleibt die Faktura maßgebend, und diese hat zur Beurtheilung der Frage, ob eine Unterbewertung stattgefunden, als Grundlage zu dienen.

Dies ist dem bisherigen Rechtszustande gegenüber eine Neuerung, welche die Versender zur größten Sorgfalt bei Aufstellung der Fakturen veranlassen muß, und voraussichtlich auch die Folge haben wird, daß eine gleiche Anzahl gleichwerthiger in New-York ankommender Waaren höher als bisher fakturirt sein werden, mithin zur erhöhten Verzollung gelangen werden.

Bussen und Strafen.

Der Zollkollektor hat, nach Abschnitt 7, dafür Sorge zu tragen, daß der wirkliche Marktpreis der Waare oder der Engrospreis derselbe als Grundlage für die Verzollung ad valorem diene. Uebersteigt der von dem Zollkollektor abgeschätzte Werth den in der Faktura angegebenen Werth um mehr als 10%, so soll für die betreffende Waare, „außer der gesetzlich darauf ruhenden Zollgebühr noch ein weiterer Betrag, gleich 2% des abgeschätzten Totalwerthes für je 1%, um welchen der abgeschätzte Werth den in der Zolldeklaration angegebenen Werth übersteigt, erhoben werden“. Also bei Unterschätzung von 12% wäre der Empfänger mit einer Strafe von 24% des abgeschätzten Werthes zu belegen.

Uebersteigt die Unterschätzung 40%, so kann die Unterschätzung als eine muthmaßlich betrügerische betrachtet werden; der Kollektor darf die Waare mit Beschlag

belegen und ein Verfahren einleiten, wie in Fällen von Beschlagnahme wegen Verletzung des Zollgesetzes. Im letztern Verfahren hat der Angeschuldigte den Beweis zu liefern, daß er, resp. der Versender, nicht in betrügerischer Absicht gehandelt habe. Gegenstand der Beschlagnahme ist der Gesamtinhalt der betreffenden Waaren-Colli, in welchen die über 40% unterschätzte Waare versendet wurde (Abschnitt 7).

Ist wirklich Betrug vorhanden gewesen, indem Waaren auf Grund falscher Fakturen, schriftlicher oder mündlicher Angaben, Affidavits etc. eingeführt worden sind oder indem der Versuch hiezu gemacht worden ist, so ist das die Waare enthaltende Waaren-Collo mit Beschlag zu belegen, und der Schuldige bis zu einer Strafe von 5000 Dollars und zwei Jahren Zuchthaus zu verurtheilen (Abschnitt 9).

Konsignation.

Der 8. Abschnitt sieht die Fälle vor, in welchen Waaren von Fabrikanten oder von ausländischen Exporteuren (nicht Fabrikanten) nach den Vereinigten Staaten zum Zwecke des Verkaufes versendet werden.

Fabrikanten haben in Vervollständigung der im Abschnitt 2 vorgesehenen Schriftstücke (Faktura und Erklärung) in drei Exemplaren eine Bescheinigung betreffs der Herstellungskosten der bezüglichen Waare unterbreiten zu lassen, in welcher alle Kostenelemente, wie solche nach Abschnitt 8 des Gesetzes vorgesehen sind, inbegriffen sein sollen. Der Nichtfabrikant (Exporteur im engern Sinne) hat ebenfalls in drei Exemplaren eine Deklaration eidlich anzustellen, aus welcher zu ersehen, daß die Waare für ihn gekauft, sowie die Zeit — wann, der Ort — wo, die Person von welcher die Waare gekauft worden, und ferner der dafür bezahlte Preis.

Diese Bescheinigungen sind im ersten Falle von den Konsularagenten des Konsulatsbezirktes, in welchem die Waare hergestellt ist, im zweiten Falle des Ortes, aus welchem sie importirt worden ist, zu beglaubigen.

Elemente der Abschätzungen.

Die Abschnitte 10 und 11 sehen die Elemente vor, nach welchen die Abschätzung zu erfolgen hat. Die Abschätzer (appraisers) haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den wirklichen Marktwert oder Engrospreis der Waare im Exportlande zur Zeit des Exports zu ermitteln. Ist der wirkliche Marktwert nicht zu ermitteln, so hat der Appraiser die Produktionskosten der betreffenden Waare zur Zeit des Exports am Herstellungs-orte nach derselben Maßgabe zu ermitteln, welche der Fabrikant, welcher seine Waare in Konsignation versendet, seiner Berechnung zu Grunde zu legen hat, nämlich:

- 1) Kosten des Rohmaterials und der Fabrikation,
- 2) alle mit der Herstellung in Verbindung stehenden Ausgaben,
- 3) alle aus dem Zurechtmachen und der Verpackung der Waare zum Versandt erwachsenden Ausgaben, und
- 4) ein Zuschlag von 8% auf die auf diese Weise festgestellten Gesamtkosten.

Abschätzer. — General-Appraisers.

Während nach dem bisherigen Gesetze der Schatzamtsekretär die Entscheidung über Zollstände (Unterschätzungen u. s. w.) hatte, immerhin mit einem Rekurs an die gewöhnlichen Gerichte, so wird nunmehr ein Appraiser-Gericht über Schätzungen, Rate und Beträge der auf importirte Waaren zu erhebenden Zölle zu entscheiden haben. Zu diesem Behufe wird der Präsident der Vereinigten Staaten neun unabhätzige und unabhängige General-Appraisers, wovon nicht mehr als fünf der einen politischen Partei angehören dürfen, zu ernennen haben, denen die Pflicht obliegen wird, für die Klassifizierung und Abschätzung zollpflichtiger Waaren ein uniformes System auszuarbeiten. Drei von diesen Appraisers sollen das Gericht der General-Appraisers bilden.

Dieses Gericht der General-Appraisers wird in juristischer Hinsicht nach zweierlei Richtungen zu entscheiden haben, nämlich:

- A. In Betreff der Abschätzung der Waare selbst,
- B. in Betreff der Klassifizierung der Waare unter die Rubriken des Zollgesetzes, Anwendung des Tarifs etc. (Rate und Beträge der zu erhebenden Zölle).

Das Verfahren wird sich bei der prozessualischen Behandlung wie folgt gestalten:

Ad A. Ist der Zollkollektor mit der Abschätzung der Waare, wie eine solche von dem Abschätzer des Empfangsortes gemacht worden, nicht einverstanden, so kann er eine Wiederabschätzung durch einen General-Appraiser beantragen.

Der Empfänger der Waare, welcher mit der Abschätzung derselben nicht einverstanden ist, kann ebenfalls eine Wiederabschätzung beantragen. Zu diesem Behufe hat er innerhalb zwei Tagen davon dem Kollektor Mittheilung zu machen; auf diese Reklamation hin hat der Kollektor sofort eine Wiederabschätzung der betreffenden Waare durch einen General-Appraiser zu veranlassen.

Die von dem General-Appraiser, in den Fällen wo die Wiederabschätzung entweder von dem Kollektor oder von dem Empfänger der Waare beantragt worden ist, vorgenommene Abschätzung soll eine endgültige und bindende sein, sofern nicht der Empfänger der Waare innerhalb zwei Tagen oder der Zollkollektor wiederum sich nicht einverstanden erklärt und eine Entscheidung durch das neu kreirte Gericht der drei General-Appraisers beantragen. Letzteres hat die Abschätzung endgültig zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Ad B. Die Entscheidung in Betreff der Rate und des Betrages des zu erhebenden Zolles sind vom Zollkollektor zu treffen. Gegen seine Entscheidungen kann der Empfänger der Waare innerhalb zehn Tagen nach, aber nicht vor Feststellung und Liquidation der Zölle Protest erheben. Zu diesem Behufe hat er in einer an den Zollkollektor zu richtenden Eingabe deutlich und mit Spezifizierung jeder Zolllenrichtung die Gründe für seinen Einwand auseinander zu setzen. Der Zollkollektor seinerseits hat die Zolldeklaration und alle auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke dem Gerichte der General-Appraisers zu unterbreiten, welches den Fall prüfen und entscheiden soll. Gegen die Entscheidung des Gerichts der General-Appraisers, hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes und der Fakten und sofern sie sich auf die Rate und den Betrag der auf importirte Waare zu erhebenden Zölle bezieht, ist — nach Abschnitt 15 des Gesetzes — eine Berufung an das Bundeskreisgericht (Circuit Court of the U.-S.) innerhalb 30 Tagen zulässig. Bei Einreichung einer derartigen Appellation ist im Bureau des Clerks des zuständigen Gerichtes eine Eingabe der beanstandeten gesetzlichen Irrthümer zu Protokoll zu geben, worauf der in Frage kommende Appraiser, unter Kennzeichnung der Einsprüche, veranlaßt werden soll, die Beweisaufnahme dem Gerichte vorzulegen. Innerhalb 20 Tagen nach Einreichung dieses Berichtes kann das Gericht die weitere Prüfung des Falles einem der General-Appraisers als Gerichtsbeamten überweisen und weiteres bezügliches Material einsammeln. Der von demselben innerhalb 60 Tagen einzureichende Bericht soll das Protokoll bilden, über welches innerhalb 30 Tagen ein Entscheidung hat. Der Befehl der Circuit Court soll ein endgültiger sein, außer wenn das in Rede stehende Gericht der Ansicht ist, daß die involvirte Frage von solcher Wichtigkeit ist, daß eine Revision der betreffenden Entscheidung durch die Supreme Court der Vereinigten Staaten notwendig ist.

Es ergibt sich hieraus, daß bei Streitigkeiten über den Werth einer abgeschätzten Waare das Appraiser-Gericht, ein neu gebildetes Zollverwaltungsgericht, die obere Instanz bildet, daß dagegen in Streitigkeiten betreffend die Rate und den Betrag der auf importirte Waaren zu erhebenden Zölle die Interessirten an das Bundesbezirksgericht, eventuell in gewissen Fällen an die Supreme Court appelliren können.

Eide, Skripturen.

Der Abschnitt 16 ermächtigt die General-Appraisers, Eide abzunehmen, resp. die Leistung von Eiden zu beantragen; der folgende Abschnitt bestätigt die bisherige Gesetzgebung, derzufolge der Empfänger der Waare unter Strafe verpflichtet sind, auf Verlangen die ihnen vorgelegten Frag n zu beantworten und Schriftstücke auszuliefern.

Abschnitt 18 bezieht sich auf die Aufbewahrung der Protokolle, der Entscheidungen des Appraiser Gerichtes, sowie der anzulegenden Sammlungen von Waarenmustern,

welche den Entscheidungen über Waarenschätzungen zu Grunde zu legen sind. Diese Waarenproben und Entscheidungen sollen den interessirten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Emballage der Waare.

Nach einer frühern Entscheidung der Supreme Court waren die Emballagen der importirten Güter, welche einen Zoll ad valorem zu entrichten haben, zollfrei erklärt worden und der Fiskus verurtheilt worden, alle inzwischen erhobenen Zölle den Betroffenen zurückzuerstatten. Das neue Gesetz bestimmt im Abschnitt 19, daß bei Berechnung des Zolles auf Waaren, welche einem Zolle ad valorem unterworfen sind, der wirkliche Marktwert oder Engrospreis der Waare selbst zu Grunde zu legen ist, einschließlich des Werthes aller Cartons, Schachteln, Körbe, Kisten, Säcke oder sonstiger Emballage jeder Art und aller Kosten und Abgaben, wie sie aus dem Zurechtmachen und der Verpackung der Waaren für den Transport erwachsen mögen. Und wenn die Emballage, vermöge ihrer Natur oder Form, geeignet wäre, zu anderen Zwecken als zu Transport und Verpackung verwendet zu werden, so ist dieses Verpackungsmaterial zu der Rate zu verzollen, welcher es unterliegen würde, falls es separat importirt worden wäre.

Abschnitt 20 bestimmt, daß die Waare innerhalb von drei Jahren in den Speichern verbleiben und erst dann verzollt werden kann oder einem Zollzuschlag unterworfen werde, wie dies vorher (10%) der Fall war.

Abschnitt 21 bezieht sich auf die Fälle von Revindikation von Seiten Dritter, von Waaren die mit Beschlag belegt sind; der Kläger hat den Beweis seiner Rechte zu liefern.

Im Abschnitt 22 werden eine Anzahl von Gebühren, welche bisher die Waarenempfänger während dem Zollabfertigungsverfahren zu entrichten hatten, abgeschafft. Diese Kosten, gewisse Gebühren, welche die Zollbeamten bezogen, werden nunmehr dem Fiskus zur Last fallen.

Es soll, nach Artikel 23, kein Zollnachlaß für während des Transports beschäftigte Waare gewährt werden; der Importeur jedoch kann der Bundesregierung die beschäftigten Waaren ganz oder theilweise überlassen.

Durch Abschnitt 24 wird der Finanzminister ermächtigt, aus allgemeinen Fonds die Beträge zurückzuerstatten, welche die Importeure in Folge eines Fehlers irgend welcher Art etwa bezahlt hatten; Klagen der Waarenempfänger sind, nach Abschnitt 25, künftighin nicht mehr wie bisher, gegen den in Frage kommenden Zollbeamten, sondern gegen den Fiskus zu erheben.

Die Abschnitte 26 und 27 bedrohen mit Strafen bis 2000 Dollars und zwei Jahren Zuchthaus die Empfänger von Waaren, welche Zollbeamte bestochen oder zu bestechen versuchen, sowie mit Strafen bis 5000 Dollars und zwei Jahren Zuchthaus Zollbeamte, welche sich bestechen lassen. Die Bestimmungen des Abschnittes 26 beziehen sich nicht allein auf die kaufmännischen Waarenempfänger, sondern ebenfalls auch auf Reisende hinsichtlich ihres Gepäcks.

Abschnitt 28 ordnet an, daß Transitgüter dem Zollkollektor zur Aufbewahrung kostenfrei übergeben werden können.

Abschnitt 29 zählt diejenigen gesetzlichen Bestimmungen auf, deren Aufhebung durch die Einführung dieses Gesetzes statuirt worden ist.

Insertionspreis:

Die halbe Spaltenbreite 25 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Prix d'insertion:

25 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Gotthardbahn.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Herren Aktionäre der Gotthardbahn, beziehungsweise die hohen Regierungen der schweizerischen Kantone, welche sich zur Verabreichung von Subventionen für die Gotthardbahn-Unternehmung verpflichtet haben, werden anmit zu der achtzehnten **ordentlichen Generalversammlung**, welche **Montag den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr**, im **Grossrathssaal in Luzern** stattfinden wird, eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

- 1) Abnahme des achtzehnten Geschäftsberichtes der Direktion und des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnungen und Bilanz für das Jahr 1889.
- 2) Festsetzung der für das Jahr 1889 zu bezahlenden Dividende.
- 3) Wahl eines Mitgliedes und des Präsidenten des Verwaltungsrathes an Stelle des verstorbenen Herrn Ständerath Oberst Rieter.
- 4) Wahl von drei Mitgliedern und drei Suppleanten der Rechnungsprüfungskommission (Art. 53 der Statuten).

Die Aktionäre, welche der Versammlung beiwohnen oder sich durch andere Aktionäre in derselben vertreten lassen wollen, haben ihre Aktien-titel entweder wenigstens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Luzern, oder wenigstens sechs Tage vor dem Versammlungstage bei den unten erwähnten Zahlstellen der Gotthardbahn, oder bei der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. und sonstigen von der Direktion zu genehmigenden Bankhäusern niederzulegen, und erhalten dagegen Eintrittskarten zur Generalversammlung.

Den Tit. Regierungen der subventionirenden Kantone werden wir ihre Stimmkarten zukommen lassen.

Die unter Ziffer 1 und 2 der Traktanden erwähnten Vorlagen werden nebst dem Berichte der Rechnungsrevisoren den Tit. Regierungen der subventionirenden Kantone direkt zugestellt werden und den Aktionären vom 23. Juni d. J. an in deutscher und französischer Ausgabe bei den Zahlstellen der Gotthardbahn, nämlich der Hauptkasse der Gesellschaft in Luzern, der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, der Basler Handelsbank und den Bankhäusern Zahn & C^o und R. Kaufmann & C^o in Basel, der Berner Handelsbank in Bern, der Aargauischen Bank in Aarau, der Bank in Winterthur, der Bank in Schaffhausen, der Banca Cantonale Ticinese in Bellinzona, der Banca della Svizzera Italiana in Lugano, dem Bankhause Pury & C^o in Neuenburg, dem Bankhause Lombard, Odier & C^o in Genf; ferner bei der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, dem Bankhause S. Oppenheim junr. & C^o und dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln, dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne und der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M., endlich bei der Nationalbank des Königreichs Italien in Rom, Florenz, Turin, Genua, Mailand, Venedig, Neapel und Livorno zur Verfügung stehen. (M7697 Z)

Luzern, den 22. Mai 1890.

Namens des Verwaltungsrathes der Gotthardbahn,

Der Vice-Präsident: **J. J. Schuster-Burckhardt.**

Der Sekretär: **Schweizer.**

Generalversammlung

der

Berner Tramway-Gesellschaft,

Donnerstag den 26. Juni 1890, Nachmittags 2 Uhr,

im **Kasino.**

Traktanden:

- 1) Bericht über den Stand des Unternehmens.
- 2) Rechnungsablage pro 1889. Bericht der Revisoren.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1890.
- 4) Unvorhergesehenes.

Bilanz und Jahresrechnung nebst dem Revisionsbericht liegen zur Einsicht der Aktionäre im Tramway-Bureau auf.

Die Legitimationskarten für den Besuch der Generalversammlung können gegen Vorweisung der Aktien resp. Depotscheine bis Mittwoch den 25. Juni bei Herren Tschann-Zeerleder & C^o erhoben werden.

Bern, 7. Juni 1890.

(B 4303)

Der Verwaltungsrath.

Zürcher Telephongesellschaft.

Aktiengesellschaft für Elektrotechnik in Zürich.

Die Aktionäre werden hiemit zu der **ordentlichen Generalversammlung** auf **Samstag den 28. Juni 1890, Vormittags 10¹/₂ Uhr**, im **Zunftthaus zur Waag in Zürich** eingeladen.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für 1889.
- 2) Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 3) Neuwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes.
- 4) Neuwahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzmänner.

Die Jahresbilanz, die Rechnung über Gewinn und Verlust und der Bericht der Rechnungsrevisoren können eingesehen, der Jahresbericht sowie die Eintrittskarten bezogen werden im Bureau der Gesellschaft, 24 Hafnerstraße in Auferstahl, vom 16. Juni 1890 an.

Zürich, 12. Juni 1890.

Im Namen des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Dr. J. Ryf.

Société financière Franco-Suisse.

MM. les actionnaires sont convoqués en **assemblée générale** extraordinaire pour le **samedi 5 juillet**, à 3¹/₂ heures, à la Chambre de commerce, Rue du Stand, 11, à **Genève.**

Ordre du jour:

- 1^o Rapport du conseil d'administration.
- 2^o Proposition du conseil d'administration concernant la dissolution de la société et sa mise en liquidation.

Société financière Franco-Suisse:

(H 4402 X)

Le conseil d'administration.

COMPAGNIE DU CHEMIN DE FER LAUSANNE-OUCHY

ET DES

EAUX-DE-BRET.

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires est convoquée pour le **lundi 30 juin 1890**, à 2 heures de l'après-midi, à la **Gare du Flon, à Lausanne.** (O 1314 L)

ORDRE DU JOUR:

- 1^o Rapport du conseil d'administration, de Messieurs les commissaires-vérificateurs et approbation des comptes.
- 2^o Nomination de cinq membres du conseil d'administration.
- 3^o Nomination des commissaires-vérificateurs pour l'exercice 1890.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrés, du **16 au 28 juin**, contre présentation des titres: à **Lausanne**, chez MM. Ch. Masson & C^o, banquiers; à **Bâle**, à la Banque commerciale.

Le rapport du conseil d'administration, avec les comptes et le rapport des commissaires-vérificateurs seront à la disposition de Messieurs les actionnaires, dans les maisons ci-dessus désignées, ainsi qu'au siège social, dès le 18 juin 1890.

Entrepôts généraux d'Yverdon, à proximité de la gare, reliés à celle-ci par une voie.

Vastes locaux, grande cave, admettent toutes espèces de marchandises en dépôt.

On en reçoit aussi en nantissement contre avance de fonds.

Prix modérés, tarifs imprimés gratuits à la disposition du public.

S'adresser au directeur, M. Favez à l'entrepôt, ou au propriétaire, M. U. Péclard, Rue de Neuchâtel, à Yverdon. (H 6919 L)



Enregistrement de marques de fabrique au bureau fédéral.

F. HOMBERG, graveur, BERNE. Gravure artistique et industrielle sur métaux et bois.

Dessins et clichés pour marques de fabrique. Spécialité: Poinçons pour l'horlogerie.

Abonnements auf das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ werden vom 1. Januar an von allen Postbüreauen, sowie von der Expedition entgegengenommen.